

Praxisanleitung nach dem Hebammengesetz

Anerkennung der zum Stichtag 31.12.2019 ausgeübten Tätigkeit als praxisleitende Person in der Hebammenausbildung laut § 59 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesprüfungsamt für
Gesundheitsberufe

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner Tätigkeit als praxisleitende Person in der Hebammenausbildung zum Stichtag 31.12.2019

- aufgrund der tatsächlichen Ausübung der Praxisanleitung **oder**
 aufgrund schriftlicher Ermächtigung zur praktischen Ausbildung/Praxisanleitung durch das Landesverwaltungsamt.

1. persönliche Daten

Name, Vorname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift

Telefonnummer (freiwillig)

E-Mail-Adresse (freiwillig)

2. Einrichtung, bei der die Tätigkeit zum Stichtag ausgeübt wurde oder Einrichtung, für die die Ermächtigung bestand

Name

Anschrift

Ich füge diesem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger (Kopie)
 formlose Bescheinigung des Arbeitgebers über die tatsächliche Ausübung der Praxisanleitung von Hebammenschülerinnen zum Stichtag 31.12.2019 (im Original) **oder**
 Ermächtigung zur praktischen Ausbildung/Praxisanleitung (Kopie)

Bemerkungen

Hinweis: Bitte beachten Sie das Merkblatt auf der Seite 2.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt
zum Antrag auf Anerkennung einer Tätigkeit/Ermächtigung
als praxisanleitende Person in der Hebammenausbildung
zum Stichtag 31.12.2019

Das Antragsverfahren richtet sich an Hebammen, die in der bisherigen - fachschulischen - Hebammenausbildung Hebammenschülerinnen während der **praktischen** Ausbildungsabschnitte angeleitet haben bzw. zur praktischen Ausbildung/Praxisanleitung ermächtigt waren und in der neuen - hochschulischen - Hebammenausbildung ebenfalls als praxisanleitende Person tätig werden wollen.

Voraussetzung ist, dass Sie zum Stichtag 31.12.2019

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme verfügten und
2. in einer Einrichtung der **praktischen** Ausbildung (z.B. Krankenhaus, freiberufliche Hebamme, hebammengeleitete Einrichtung) Hebammenschülerinnen angeleitet haben und darüber einen Nachweis vorlegen können.

Nr. 2 steht gleich, wenn Sie aufgrund des Hebammengesetzes (alte Fassung) zur praktischen Ausbildung/Praxisanleitung ermächtigt waren (schriftliche Ermächtigung durch das Landesverwaltungsamt).

Sind diese Voraussetzungen bei Ihnen erfüllt, erhalten Sie eine entsprechende Bescheinigung und können auch in der neuen - hochschulischen - Hebammenausbildung als praxisanleitende Person tätig werden, **ohne dass Sie**

1. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden nachweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 HebStPrV) und
2. über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügen müssen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 HebStPrV).

Allerdings ist es für eine zukünftige Tätigkeit als praxisanleitende Person notwendig, kontinuierliche **berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich** zu absolvieren und dies ggf. gegenüber der zuständigen Behörde, Kooperationspartnern in der Ausbildung oder dem Arbeitgeber nachzuweisen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV).

Das Land Sachsen-Anhalt hat noch nicht entschieden, ob diese jährliche Fortbildung eventuell auch über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erbracht werden kann; bei entsprechender Erhöhung des Stundenumfangs (z.B. 48 Stunden innerhalb von zwei Jahren oder 72 Stunden innerhalb von drei Jahren).

Ausfüllhinweise:

- Bei Namensänderungen ist ein entsprechender Nachweis in Kopie beizufügen (z.B. Heiratsurkunde).
- Hebammen, die zum Stichtag in einer zur praktischen Ausbildung/Praxisanleitung ermächtigten Einrichtung angestellt, aber nicht selbst Inhaber der Ermächtigung waren, legen bitte eine Bescheinigung des Arbeitsgebers bzw. der Hebamme vor, der die Ermächtigung erteilt worden ist.

Kosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben.

Ihre Ansprechpartnerin für eventuelle Rückfragen im Landesverwaltungsamt ist:

Frau Beate Helm

Beate.Helm@lwa.sachsen-anhalt.de
Telefon: 0345 514 3276